

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Sandsteinbruch am Hollenberg“  
vom 13. März 1998**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S.145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

(1) Der Sandsteinbruch am Hollenberg bei Unterrosophe wird in den Grenzen, die sich aus der in Absatz 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 3 der Gemarkung Unterrosophe der Stadt Wetter im Landkreis Marburg - Biedenkopf. Es hat eine Größe von 4,81 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:1 500 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Sie wird von der unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, im Archiv aufbewahrt.

Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen.

Die Karten können zusammen mit dieser Verordnung bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Sandsteinbruch mit seiner ca. 30 m hohen, südwestlich exponierten Steilwand, offenen Pionierstandorten und mehreren Kleingewässern für spezifische, im Landkreis Marburg-Biedenkopf seltene Biozönosen mit teilweise gefährdeten und störungsempfindlichen Arten zu erhalten und zu entwickeln. Ziel von Pflegemaßnahmen ist insbesondere das Offenhalten der Pionierstandorte und der Gewässer.

**§ 3**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. das Naturschutzgebiet zu betreten;

2. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S.775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

3. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
5. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder Wasser zu entnehmen;
6. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entnehmen;
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
9. zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder fahren zu lassen, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder fliegen oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleibt im Rahmen der Pflegemaßnahmen, die dem Erhalt von spezifischen ökologischen Nischen dienen, die den Lebensraum heute kennzeichnen und schutzwürdig machen:

1. die Neuschaffung oder Veränderung von Kleingewässern;
2. die Entnahme von nicht heimischen Fischen (Goldfische, Sonnenbarsche u.ä.) durch Elektrofischung der Tümpel;
3. die gezielte Entnahme von Gehölzen und Sand bzw. partielles Abschieben der Bodenoberfläche zur Offenhaltung vegetationsfreier Pionierstandorte;
4. die Schaffung und Instandhaltung von Brutnischen in der Steilwand für felsbrütende Arten.
5. Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben auch Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen mit Genehmigung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

#### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befugnis im Sinne des § 4 vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

#### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Robert Fischbach  
Landrat

**Übersichtskarte (Anlage 1) zur Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Sandsteinbruch am Hollenberg“**

Auszug aus der Topographischen Karte, Maßstab 1:25 000,  
Blätter 5018 und 5118, Hess. Landesvermessungsamt

**Abgrenzungskarte (Anlage 2)**

Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandsteinbruch am Hollenberg“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1:1500

- - - - - Grenze des Schutzgebietes

Landkreis Marburg-Biedenkopf, Stadt Wetter,

Gemarkung Unterrospehe, Flur 3, Flurstück 1, Marburg,  
.....1997

Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf

- Untere Naturschutzbehörde -

Fischbach

Vorsitzender des Kreisausschusses

--

Vorlage an den Kreisausschuß für den 15.04.98

Betr.: Ausweisung des Sandsteinbruchs bei Unterrosophe "Der Hollenberg"

Bezug:        Beschuß Nr. 8 des Kreisausschuß vom 12.08.87  
              Beschuß zu TOP 14 des Kreistags vom 17.02.88; Anlage 19

### Beschluvorschlag

Der Kreisausschu empfiehlt dem Kreistag, die Ausweisung des Sandsteinbruchs "Der Hollenberg" bei Unterrosophe als Naturschutzgebiet zu beschlieen.

### Begrndung

1988 hat der Kreistag beschlossen, den vg. Sandsteinbruch als Naturdenkmal auszuweisen. In der Folge gab es Meinungsverschiedenheiten zwischen RP-ONB und KA-UNB bezglich der ND-Verordnungen (zulssigkeit von flchenhaften ND).

Aufgrund der genderten Rechtslage (HENatG von 1994 in der derzeit gltigen Fassung) soll das Gebiet im Einvernehmen mit der Eigentmerin (Stadt Wetter), dem zustndigen Forstamt und der ONB als NSG kleiner 5 ha ausgewiesen werden (§ 16 (2) HENatG).

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Sandsteinbruch mit seiner ca. 30 m hohen, sdwestlich exponierten Steilwand, offenen Pionierstandorten und mehreren Kleingewssern fr spezifische, im Landkreis Marburg-Biedenkopf seltene Bioznosen (Lebensgemeinschaften) mit teilweise gefhrdeten und strungsempfindlichen Arten zu erhalten und zu entwickeln. Im Steinbruch wurden z.B. 10 von 11 im Landkreis heimischen Amphibienarten nachgewiesen. Bemerkenswert ist die groe Population der Kreuzkrte und das Vorkommen des kreisweit vom Aussterben bedrohten Laubfrosches. Ziel von Pflegemanahmen ist insbesondere das Offenhalten der Pionierstandorte und der Gewsser.

Anlagen: Verodnung und Abgrenzungskarten